

2. Satz 1 so zu fassen, daß die Kohle Bestandteil des Grundstücks ist,
3. als Satz 4 einzufügen: Das Bohren nach Kohle ist dem Eigentümer gestattet“,

der andere vom Mitberichterstatter Müller mit folgendem Wortlaut:

„Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht nur dem Staate zu. Die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) ist vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen.“

Der erste Antrag wurde, nachdem eine eingehende Aussprache dazu stattgefunden und die Frage des Bohrens durch die erwähnte, inzwischen eingegangene Vorlage der Regierung erledigt war, zurückgezogen.

Zu dem zweiten Antrag gab der Antragsteller Erläuterungen etwa folgenden Inhalts: Er und seine Freunde gingen von der Ansicht aus, daß, wie das alte deutsche Privatrecht bestimmte, alles, was tiefer liege, als wie der Pflug gehe, der Allgemeinheit gehöre. Diese Auffassung werde auch von namhaften neueren Volkswirtschaftlern geteilt, welche, ebenso wie die Partei des Antragstellers, alle Bodenschätze, darunter die Kohle, dem Privateigentum entzogen und der Verfügung des Staates überlassen wissen wollten. Der Grundeigentümer habe auch nicht das geringste Verdienst daran, daß zufällig in seinem Grundstück Kohle gefunden werde. Dieses sei ein Geschenk der Natur, für dessen Anfall an den Eigentümer nirgends ein rechtfertigender Grund zu finden sei. Der Entwurf mache zunächst zwar den Eindruck, als ob er sich diese Auffassung zu eigen machen wolle. Er scheue sich aber, sie konsequent durchzuführen, und bleibe auf halbem Wege stehen. Das zeige sich ganz besonders durch die Zulassung von Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in den §§ 2 bis 5 und 21 und durch Einführung der Förderabgabe in den §§ 22 flg. Diese Halbheit des Entwurfes könne er nicht billigen und müsse dafür eintreten, daß der in seinem Antrage niedergelegte Gedanke rückhaltlos und ohne Einschränkung in das Gesetz Aufnahme finde. Überhaupt hielten er und seine Freunde es für richtig, daß die ganze Materie nicht durch Landes-, sondern durch Reichsgesetz geregelt werde, damit in der Behandlung der für das ganze deutsche Volk so wichtigen Kohle eine einheitliche Gesetzgebung durchgeführt werde.

Der Antrag wurde später aus den Gründen, welche die Mehrheit zur Annahme der §§ 2 bis 5 in der aus den nachsichtlichen Ausführungen abgeänderten Form veranlaßte, mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Endlich ist über einen Antrag Günther zu berichten, der zu den §§ 1 bis 5 folgenden Inhalts einging:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Fassung der §§ 1 bis 5 der Vorlage Dekret Nr. 42 so zu gestalten, daß sie die Absicht der Königlichen Staatsregierung, kein Staatsmonopol sondern ein Kohlenregal in Sachsen einzuführen, klarer und zweifelsfreier zum Ausdruck bringt.“

Während der Beratung zu § 1 des Entwurfes wurde zugelassen, daß auch die Bestimmungen in §§ 2 bis 5 und 21 in die Diskussion gezogen würden, weil ein Teil der Deputationsmitglieder geltend machte, daß ihnen die Zustimmung zu § 1 und damit zum Prinzip des Gesetzes nur möglich sei, wenn die Ausnahmen von diesem Prinzip, die teils durch den Entwurf gesetzlich festgelegt werden sollten, teils durch einen freien Willensakt des Staates herbeigeführt werden konnten, in einer für sie befriedigenden Weise festgelegt seien.

Zur Begründung seines Antrages führte der Antragsteller etwa folgendes aus: